

§ 26 BBergG **Bundesberggesetz (BBergG)**

Bundesrecht

Erstes Kapitel – Bergfreie Bodenschätze -> Zweiter Abschnitt – Vereinigung, Teilung und Austausch von Bergwerkseigentum

Titel: Bundesberggesetz (BBergG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BBergG

Gliederungs-Nr.: 750-15

Normtyp: Gesetz

§ 26 BBergG – Genehmigung der Vereinigung, Berechtsamsurkunde

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Vereinigung unzulässig ist,
2. die in § 25 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Urkunden und die Verleihungsurkunden oder die nach § 154 Abs. 2 ausgestellten Urkunden nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. der Vereinigung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(2) Die Genehmigung wird mit der Urkunde nach § 25 Nr. 1 , einer Ausfertigung des Lagerisses nach § 25 Nr. 2 , den Verleihungs- oder den nach § 154 Abs. 2 ausgestellten Urkunden zu einer einheitlichen Berechtsamsurkunde verbunden.